

## **5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988 (08/GE 14/227)**

### **Eintreten**

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Dr. Regula Streckeisen, Romanshorn (Präsidentin); Kurt Baumann, Sirnach; Josef Bieri, Kreuzlingen; David H. Bon, Romanshorn; Hanspeter Gantenbein, Wuppenau; Heidi Grau, Zihlschlacht; Carmen Haag, Stettfurt; Dr. Hermine Hascher, Eschikofen; Myrta Klarer, Sirnach; Cornelia Komposch, Herdern; Hermann Lei, Frauenfeld; Luzi Schmid, Arbon; Marion Theler, Bottighofen; Christa Thorner, Frauenfeld; Stephan Tobler, Neukirch (Egnach).

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS; Peter Pauli, Chef Finanzverwaltung; René Bock, Bankratspräsident TKB; Peter Hinder, Vorsitzender der Geschäftsleitung TKB; Marco Hollenstein, juristischer Sachbearbeiter DFS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank (TKB) vom 21. März 1988 behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) sowie René Bock, Bankratspräsident TKB, für die Begleitung der Verhandlungen.

Die Kommission

- ist mit 11:3 Stimmen auf die Vorlage eingetreten;
- hat den Bankratspräsidenten René Bock zur zweiten Kommissionssitzung eingeladen;
- schlägt vor, dass der Regierungsrat das Präsidium des Bankrates aus der Mitte der vom Grossen Rat gewählten Personen wählen soll;
- hat entschieden, dass die Genehmigung der Eigentümerstrategie durch den Grossen Rat erfolgen soll;
- hat dem geänderten Gesetz in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Aufsicht über die TKB neu geregelt. Sie lag bisher beim Grossen Rat und wird neu dem Regierungsrat übertragen. Faktisch war bereits bisher der Regierungsrat erster Ansprechpartner der TKB, obwohl er dazu keinen gesetzlichen Auftrag hatte.

In der zweiten Sitzung liess sich die Kommission von Bankratspräsident René Bock ausgiebig informieren. CEO Peter Hinder war an diesem Datum ferienhalber abwesend, weshalb auf seine Anwesenheit verzichtet wurde. Bankratspräsident René Bock beantwortete Fragen zum Stellenwert der Eigentümerstrategie, zur Unternehmensstrategie,

zum Anforderungsprofil der Bankräte, zur Entschädigungspolitik und zur Herausgabe von Partizipationsscheinen, um nur die wichtigsten zu nennen. Die Herausgabe von Partizipationsscheinen ist im bisherigen Gesetz in § 4 geregelt, weshalb kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Inzwischen haben Regierungsrat und TKB die bisherigen Differenzen ausgeräumt. Die TKB hat die Partizipationsscheine aufgegleist.

Bankratspräsident René Bock betonte, dass er grossen Wert auf eine Zunahme der bankspezifischen Kenntnisse im Bankrat lege. Er möchte deshalb künftig Wahlvorschläge von Personen mit Bankhintergrund beim Regierungsrat einbringen können. Vom Grossen Rat wünscht er sich, dass bisherige Kriterien wie Wohnsitz im Kanton und Parteizugehörigkeit bei den Bankratswahlen mindestens in einzelnen Fällen in den Hintergrund treten. Das Hauptanliegen des Bankrates fasste Bankratspräsident René Bock in den Satz zusammen: "Sie machen der TKB den grössten Gefallen, wenn Sie uns unseren Adressaten genau nennen." Bisher war es gemäss TKB-Gesetz der Grosse Rat beziehungsweise die GFK, wobei in den zuständigen Subkommissionen der GFK die Mitglieder oft wechselten. Das erschwerte die Konstanz.

Die Kommission stimmte mit Ausnahme eines Mitgliedes der Notwendigkeit einer Neuregelung grundsätzlich zu. Drei Mitglieder forderten jedoch das Vorliegen der Eigentümerstrategie vor Beginn der Beratungen, weshalb sie das Eintreten ablehnten. Regierungsrat Bernhard Koch lieferte den Entwurf der Eigentümerstrategie und des Anforderungsprofils der Bankräte speditiv nach. Beides wurde in der zweiten Sitzung beraten. Im Interesse einer transparenten Information liegt der Entwurf der Eigentümerstrategie dem Kommissionsbericht bei. Die Diskussion dazu wird dann geführt, wenn die Eigentümerstrategie definitiv erarbeitet ist und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, und zwar anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes der TKB.

**Präsident:** Die Präsidentin der vorberatenden Kommission hat das Wort für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: Mit der Vorlage tritt der Grosse Rat gewisse Rechte und Pflichten an den Regierungsrat ab. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass sich einige Fraktionen beziehungsweise Fraktionsteile damit zu Beginn schwer taten. Ich meine jedoch, dass es der vorberatenden Kommission gut gelungen ist, eine Lösung zu finden, so dass der Grosse Rat genügend Rechte behalten kann und gleichzeitig Pflichten sowie Verantwortung an den Regierungsrat abtritt, die den Grossen Rat faktisch überforderten. Die Eigentümerstrategie hat einige Wellen geworfen. Ich bin dafür verantwortlich, dass Sie alle zusammen mit dem Kommissionsbericht auch den Entwurf der Eigentümerstrategie erhalten haben. Es schien mir wichtig, transparent zu informieren, auch auf die Gefahr hin, dass daraus falsche Schlüsse gezogen werden könnten. Letzteres ist nun auch eingetreten. Eine Umwandlung der Rechtsform der Thurgauer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft, wie in den Medien geschrieben wurde, kann

der Regierungsrat gar nicht vornehmen. Ich verweise auf die Regelung in § 1 des geltenden Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank, wo es heisst: "Die Thurgauer Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Weinfelden." Dieser Paragraph stand bei der vorliegenden Gesetzesänderung nie zur Diskussion. Er gilt somit weiterhin. Sollte der Regierungsrat irgendwann die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft anstreben, muss er dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesbotschaft vorlegen. Offenbar hat er das jetzt nicht vor. Für die heutige Beratung ist zu beachten, dass der Inhalt der Eigentümerstrategie nicht diskutiert wird. Heute geht es darum, im Gesetz festzulegen, welchen Stellenwert die Eigentümerstrategie erhalten soll. Wir werden in der Detailberatung bei § 12a darüber diskutieren können. Zum Inhalt der Eigentümerstrategie soll dann Stellung genommen werden, wenn Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Thurgauer Kantonalbank im Grossen Rat traktandiert sind, voraussichtlich im Juni 2011. Deshalb macht es durchaus Sinn, dass zum jetzigen Zeitpunkt erst der Entwurf der Eigentümerstrategie vorliegt. Im Übrigen verweise ich auf meinen Kommissionsbericht. Ferner ist es mir ein Anliegen, den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit in der Kommission zu danken.

**Dr. Beerli, EVP/EDU:** Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Revision des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank. Wir anerkennen die sehr grosse Bedeutung der TKB und stehen für ein verantwortungsbewusst und kompetent geführtes Unternehmen ein. Die vorliegenden Änderungen sind eine pragmatische Anpassung an die Entwicklung. Insbesondere geht es darum, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat die Mitglieder des Bankrates vorschlägt und der Präsident nicht mehr vom Bankrat selbst bestimmt wird. Der Regierungsrat ist besser imstande, einen kompetenten und ausgewogen zusammengesetzten Bankrat vorzuschlagen, als wenn die Kandidaten von den politischen Parteien auf die Gefahr hin gesucht werden, dass die Zusammensetzung am Schluss relativ zufällig wird. Ob es der Regierungsrat ist, der den Präsidenten des Bankrates ernennt, oder ob er einen solchen vorschlägt und ihn der Grosse Rat dann wählt, ist unseres Erachtens nebensächlich. Wir sprechen uns aber trotzdem für die Version des Regierungsrates aus, gemäss welcher der Grosse Rat das Präsidium wählt, und werden einen entsprechenden Antrag in der Detailberatung unterstützen.

**Komposch, SP:** Die vorliegende Gesetzesrevision will eine Neuregelung der Aufsicht über die Thurgauer Kantonalbank und schafft eine Grundlage für die Abgeltung der Staatsgarantie. Die direkte Aufsichtskompetenz wechselt vom Grossen Rat zum Regierungsrat und legitimiert ihn, seine Eigentümerrolle aktiv wahrzunehmen. Wiederholte Diskussionen in der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) haben in der Vergangenheit mehr als verdeutlicht, dass die Aufsicht neu geregelt werden muss und massgeblicher Ansprechpartner für den Bankrat weder der Grosse Rat noch die GFK sein kann. Diesen Gremien fehlt die notwendige Handlungs- und Fachkompetenz. Mit

der vorgesehenen Kompetenzverschiebung erhält der Bankrat einen eindeutigen handlungs- und entscheidungsfähigen Ansprechpartner. Es ist folgerichtig, dass dem Regierungsrat die geteilte Oberaufsicht zuteil wird, ihm das Vorschlagsrecht bei den zu wählenden Mitgliedern des Bankrates, des Präsidiums und der Revisionsstelle eingeräumt wird und ihm ebenso die Festlegung der Eigentümerstrategie, die Antragstellung zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die jederzeitige Überprüfung der Tätigkeit der Bankorgane obliegt. Aus Sicht der SP ist es ebenso unabdingbar, dass der Grosse Rat als Vertreter des Thurgauer Volkes, dem die Bank gehört, die Wahl des Bankrates, des Präsidiums und der Revisionsstelle vollzieht oder allenfalls nicht und die Eigentümerstrategie sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt oder allenfalls nicht. Wir erklären uns bereit, dem Regierungsrat verstärkte Kompetenzen einzuräumen, fordern im Gegenzug aber mit Nachdruck die Genehmigung der Eigentümerstrategie. Bezüglich der Wahl des Bankratspräsidiums werden wir entgegen der Kommissionsfassung in der Detailberatung den Antrag stellen, sie dem Grossen Rat zuzuteilen. Das Vorschlagsrecht des Regierungsrates bezweckt, dass der Bankrat nicht nur, aber mehrheitlich mit vertieftem Bankwissen ausgestattet wird, um gegenüber der Geschäftsleitung als ebenbürtiger Strategie- und Verhandlungspartner auftreten zu können. Im Bewusstsein, dass Fachkompetenz nicht vor Fehlleistungen schützt, erachtet die SP eine verstärkte Professionalisierung des Bankrates im heutigen sich ständig verändernden und komplexen Bankenumfeld als unumgänglich. Die zu wählenden Mitglieder des Bankrates sollen demnach in erster Linie das festgelegte und breit gefächerte Anforderungsprofil erfüllen. Parteipolitische Kriterien sollen im Sinne eines freiwilligen Proporz nicht ausser Acht gelassen werden. Ebenso spielt der Wohnsitz unseres Erachtens eine untergeordnete Rolle. Konkret würde das bedeuten, dass die Parteien den Regierungsrat auf geeignete Kandidatinnen und Kandidaten aufmerksam machen und dieser die Vorschläge ebenso ernsthaft prüft wie jene des Bankrates. Nicht eintreten darf die Situation der indirekten Nachfolgeregulierung durch den Bankrat selbst. Ebenso ist die SP der Auffassung, dass die Ämterkumulation von Bankrat und Grosse Rat nicht statthaft ist. In diese Richtung kündige ich einen weiteren Antrag in der Detailberatung an. Abschliessend halte ich fest, dass mit der Annahme der Revision dem Regierungsrat eine nicht zu unterschätzende Aufgabe und Verantwortung zuteil wird. Diesbezüglich appelliert die SP an seine Adresse, diese Verantwortung in guten wie in schwierigen Zeiten wahrzunehmen und schon bei den nächsten Wahlen das Bekenntnis der ausgewogenen Wahlvorschläge unter Beweis zu stellen. Wir sind einstimmig für Eintreten.

**Theiler, GP:** Zu Beginn möchte ich festhalten, dass es der Thurgauer Kantonalbank mit den jetzigen Strukturen gut geht. Es gibt aber ein offensichtliches Manko. Die Realität entspricht nämlich nicht der aktuellen Gesetzesgrundlage. Der Regierungsrat kommt bis anhin im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank nicht vor. Er hat dort auch keine Zweit- oder eine Unteraufsicht. Es ist klar definiert, dass die Oberaufsicht beim Grossen

Rat liegt. Der Bankrat selber will und braucht aber einen konkreten Ansprechpartner, und in der Realität hat er sich deshalb bereits jetzt ganz konkret mit dem Regierungsrat verständigt, obwohl er den Austausch mit der GFK schätzt, pflegt und, wie er in der vorbereitenden Kommission betonte, weiterführen will. Tatsächlich können die 130 Mitglieder des Grossen Rates nicht konkreter Ansprechpartner sein. Ich widerspreche aber klar denjenigen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission, die uns auch nicht für kompetent genug erachten, die Oberaufsicht über die Kantonalbank zu wahren. Dies wurde nämlich mehrmals bezweifelt. Da frage ich mich schon, wofür wir denn kompetent genug sind. Bei aller Bescheidenheit und im Bewusstsein, dass die spezifische Fachkompetenz oft fehlt, ist die Aufsicht eine unserer Hauptaufgaben. So steht es immerhin in § 37 der Kantonsverfassung. Ich bin denn auch nicht ganz einverstanden mit der Formulierung im Kommissionsbericht, dass die Aufsicht über die TKB bisher beim Grossen Rat lag und neu dem Regierungsrat übertragen wird. Die Oberaufsicht war früher bei der Legislative, und jetzt ist der Begriff der Aufsicht im Gesetz einfach verschwunden. Faktisch ist die Aufsicht geteilt, und einzig die Reihenfolge der Erwähnung im Gesetz könnte uns noch darüber spekulieren lassen, wer denn mehr zu sagen hat. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Alltagsrealität und die effektiven Bedürfnisse widerspiegeln. Es ist, wie so oft, ein Kompromiss, und die Grüne Fraktion geht einen doch ziemlich weiten Weg, wenn sie ihn mitträgt und unterstützt. Ich habe es persönlich noch ganz genau im Ohr, als Regierungsrat Koch nach der wohlbemerkt einstimmig ausgefallenen Schlussabstimmung sagte, dass dies ein erster Schritt in die richtige Richtung sei. Für uns ist es der letzte Schritt. Wir haben nicht die Absicht, noch mehr Einfluss und Kompetenzen abzugeben. Der Grund, wieso wir letztlich bereit sind, der Gesetzesänderung zuzustimmen, ist die Tatsache, dass die Eigentümerstrategie dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Im Gesetzesentwurf war nicht einmal deren Kenntnisnahme vorgesehen. Nur schon die Tatsache, dass darin stand, die TKB könne auf längere Sicht in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, war für mich ein "rotes Tuch". Die Genehmigung der Eigentümerstrategie ist für mich ganz klar die Aufgabe unseres Gremiums, denn schlussendlich gehören die Kantonalbank wie auch die Pädagogische Hochschule, die Spital Thurgau AG, das Elektrizitätswerk und die Gebäudeversicherung dem Volk. Auch der Regierungsrat vertritt das Volk, aber der klassische Vertreter des Thurgauer Volkes und damit des Eigentümers der TKB ist und bleibt der Grosse Rat. Er soll weiterhin entscheiden können, ob ihm die Pläne des Bankrates genehm sind. Der Regierungsrat kann sich in diese Pläne einmischen, aber er kann nicht abschliessend entscheiden. Führen soll die Bank auch in Zukunft der Bankrat. Dies ist logischerweise nicht die Aufgabe des Grossen Rates, aber auch nicht diejenige des Regierungsrates. Die ständigen Vergleiche mit den Strukturen des privaten Aktienrechtes, zu denen es in der Kommission kam, sind unbefriedigend. Wir haben hier einfach eine Ebene mehr. Ebenso "schwimmend" war im Übrigen die Zuweisung der strategischen Ebene. Sowohl Bank als auch Regierungsrat übernehmen da Aufgaben. Für mich macht nun die vorliegende

Lösung und Aufgabenteilung Sinn. Der Regierungsrat erarbeitet die Eigentümerstrategie, der Grosse Rat genehmigt sie oder nicht. Der Regierungsrat hat neu das Recht auf jederzeitige Überprüfung der Organe der Bank. Dies kam zuvor dem Grossen Rat zu, machte aber in der Realität keinen Sinn. Der Regierungsrat stellt neu den Antrag zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, der Grosse Rat genehmigt sie oder nicht. Ebenfalls ganz neu geregelt sind die Wahlen: Der Regierungsrat schlägt die Mitglieder des Bankrates zur Wahl vor, der Grosse Rat wählt sie oder nicht. Persönlich habe ich in der Kommission den Antrag gestellt, dass die Wahlvorschläge sowohl vom Regierungsrat als auch vom Grossen Rat sollen kommen können, weil man so den Kreis der besten Kandidatinnen und Kandidaten grösser lässt. Wenn es in der Praxis jedoch so sein wird, wie uns der Regierungsrat in der vorberatenden Kommission glauben liess, dass er nämlich für solche Vorschläge absolut offen sei, dann wäre dieses Problem ja gelöst. Die Offenheit, die wir jetzt haben, hängt natürlich mit den aktuell verantwortlichen Personen zusammen und ist nicht gesetzlich garantiert. Die Ausführungen des Bankratspräsidenten zur gewünschten personellen Zusammensetzung seines Gremiums waren jedenfalls überzeugend. Sollte es dann doch in die falsche Richtung gehen, steht es uns frei, vorgeschlagene Personen nicht zu wählen. Zum Schluss können wir sagen, dass der Grosse Rat trotz der Gesetzesänderung die Oberaufsicht über die TKB bewahrt. Wir finden das gut. Alles darüber hinaus wäre aber vermessen und eine grosse Illusion. Für mich ist der vorliegende Gesetzesentwurf deshalb klar eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen TKB-Gesetz; ich stehe voll dahinter. Für uns ist es aber, wie gesagt, nicht ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Grüne Fraktion wird weder eine Umwandlung der TKB in eine Aktiengesellschaft gutheissen noch sich freiwillig aus der Aufsicht der TKB zurückziehen. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Dr. Hascher, SVP:** Wir wünschen uns sicher alle, dass unsere Kantonalbank weiterhin umsichtig und gut arbeitet und eine auf die Eigenheiten unseres Kantons ausgerichtete Geschäftspolitik beibehält. Sie leistet einen namhaften Beitrag zur Attraktivität unseres Kantons. Das wird wohl niemand von uns bestreiten. Die Thurgauer Kantonalbank soll trotz der notwendigen Rationalisierungs- und Automatisierungsmassnahmen die Kundennähe zur Landwirtschaft, zum Gewerbe und zur Bevölkerung weiterhin pflegen. Die Thurgauer Kantonalbank steht auf einem gesunden Fundament, das sie bei dem Gegenwind, der momentan in der Branche bläst, auch brauchen kann. Wir haben es heute in der Hand, unserer Bank mit der Gesetzesänderung klare Rahmenbedingungen zu geben und sie damit in ihrer Aufgabe zu unterstützen, dass die Aufsicht über die Thurgauer Kantonalbank zweckmässig geregelt wird, keine Unklarheiten mehr bezüglich Ansprechpartner bestehen und dies auch zweckmässig festgelegt wird, die Eigentümerstrategie vom Regierungsrat zu erarbeiten ist und über deren Umsetzung Rechenschaft abgelegt werden muss, der Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der TKB

zusammen mit einem Antrag zur Genehmigung dem Grossen Rat vorlegt und gleichzeitig Bericht erstattet, zum Beispiel zur Umsetzung der Eigentümerstrategie, und wir im Rat die Möglichkeit haben, uns dazu zu äussern. Die SVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die von der vorberatenden Kommission vorgelegte Gesetzesänderung unter Vorbehalt der Regelungen zum Vorschlags- und Wahlrecht der Mitglieder des Bankrates und des Präsidiums. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten.

**Schmid, CVP/GLP:** Ich habe mir bei der Vorbereitung auf das Thema überlegt, ob ich nun von der Thurgauer Kantonalbank oder von unserer Thurgauer Kantonalbank sprechen soll. Darin zeigt sich schon, in welchem ambivalenten Verhältnis und in welchen Abhängigkeiten wir zur TKB stehen. Dazu kommt, dass die so genannte Verselbständigung, also die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht, vor dem Volk leider gescheitert ist. Dann gab es auch noch personelle Veränderungen, die nicht so glücklich ausgefallen sind. Ich denke dabei an den schnellen Wechsel in der Geschäftsleitung und im Bankratspräsidium. Vor diesem Hintergrund müssen wir die besten Kontrollen und vor allem die gute thurgauische strategische Ausrichtung neu vorgeben. Es hat sich schon bei den Diskussionen in der Kommission gezeigt: Eigentlich können wir stolz sein auf unsere Bank, aber so genau sehen wir eben nicht hinter die Abläufe. Und wenn ich davon höre, dass Dienstleistungen zentralisiert werden sollen, habe ich meine Zweifel. Die Kundennähe und das richtige Angebot für die Thurgauerinnen und Thurgauer müssen das Credo der Kantonalbank schlechthin sein. Man kann nicht einfach sagen, dass es der Regierungsrat richten und es die Eigentümerstrategie weisen soll. Es stellt sich also weniger die Frage, wem die Thurgauer Kantonalbank gehört, sondern viel mehr, wer sie kontrolliert, wer sie führt, was sie kann, was sie können soll, wo die Risiken und wo die Gewinnchancen auszumachen sind. Sie muss nahe bei der Bevölkerung, beim Kunden, sein und die richtigen Angebote für den Thurgau bereithalten. Wir dürfen, was die Thurgauer Kantonalbank betrifft, durchaus selbstbewusster mit unserem geübten Gespür für Thurgauer Anliegen auftreten. Hier meine ich die Eigentümerstrategie, über die noch diskutiert werden soll. Die Thurgauer Kantonalbank soll sich am Thurgauer Machbaren und den Thurgauer Volkswirtschaftsinteressen orientieren, nicht an internationalen Grossbanken und deren absoluter Gewinnoptimierung. Wie heisst es in § 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank doch so schön und verbindlich: "Die Bank fördert in sozialer Verantwortung die volkswirtschaftliche Entwicklung im Kanton." Besser kann man es nicht sagen. Die Kerngeschäfte müssen somit das Hypothekengeschäft, die finanzielle Begleitung der Thurgauer Wirtschaft, und da vor allem auch der Klein- und Neuunternehmungen, sowie ein gutes Sparangebot für die Thurgauerinnen und Thurgauer sein. Wieso nicht einmal vom ganzen Strom abweichen und den Thurgauerinnen und Thurgauern bessere Konditionen anbieten? Diesbezüglich erwarte ich dank der Mitbestimmungsmöglichkeiten des Regierungsrates die richtige Bodenhaftung, weniger Risikobereitschaft zugunsten von Spekulationsunternehmungen und auch

mehr Engagement für den eigenen Nachwuchs. Wieso soll der nächste CEO nicht ein "Eigengewächs" sein? Heute ist der "Thurgauer Zeitung" zu entnehmen, dass in der Geschäftsleitung ein Wechsel ansteht, wobei die Person extern ersetzt werden soll. Auch in Bezug auf Entschädigungen und Boni müsste noch diskutiert werden, wie weit die Kantonalbank vom Kanton, von den Kantonsangestellten, entfernt sein darf. Trotz einer legislativen Sensibilität und eines politischen Verständnisses für die fachliche und personelle Ausrichtung der Kantonalbank bleibt dem Grossen Rat eigentlich wenig Spielraum, um wirklich mitzubestimmen. Wenn wir daher die Macht der flexibelsten Kraft im Kanton, nämlich dem Regierungsrat, geben, werden wir vielleicht einiges erreichen können. Ich persönlich finde es äusserst bedauerlich, dass der Regierungsrat nicht direkt im Bankrat sitzen wird. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. In der Detailberatung wird sie den Antrag unterstützen, dass das Präsidium des Bankrates durch den Grossen Rat gewählt wird. Sie ist überdies der Auffassung, dass der Bezug dieser Person zur Kantonalbank im Gesetz aufgeführt sein muss (Wohnsitz, Fachkompetenzen). Unsere Fraktion hätte jedoch Bedenken, wenn der Grosse Rat die Mitglieder des Bankrates allenfalls wieder allein wählen müsste. Darüber abgestimmt haben wir allerdings nicht. Der stille Proporz für Bankratsmandate muss endlich fallen. Die fachliche Fähigkeit soll ausschlaggebend sein, nicht das Parteibüchlein.

**Bon, FDP:** Ich arbeite in einer sehr grossen und komplexen Firma, in der endlose Diskussionen über die Verantwortlichkeitsregelungen geführt werden, die nie einfach sind. In verschiedenen Voten kam immer wieder zur Sprache, dass man Verantwortung geben will, aber keine Kompetenzen. Das gehört einfach zusammen und wird wahrscheinlich dann auch in der Detailberatung zu vermehrten Diskussionen führen. Die Fraktion der FDP begrüsst die Initiative des Regierungsrates zur Neuregelung der Aufsicht über die TKB. Das heutige Verständnis von Corporate Governance verlangt klare Verhältnisse in Bezug auf die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb eines Unternehmens und insbesondere zwischen Eigentümer und operativer Führung. Unbestritten ist diesbezüglich, dass es Handlungsbedarf bei der TKB gibt. Eine gute Corporate Governance ist, wenn der Bankrat einen kompetenten und professionellen Ansprechpartner hat, der Kontinuität gewährleistet. Dazu braucht es ein Mandat, einen Auftrag für den Eigentümerversorger. Dieser ist nur dann wirkungsvoll umzusetzen, wenn folgende drei Punkte erfüllt sind: 1. Es braucht eine saubere rechtliche Basis. Diesen ersten Schritt machen wir mit der Revision des Gesetzes. 2. Der Auftrag muss klar definierte Inhalte haben. Das sind die Eigentümerstrategie und die Diskussion darüber, wer die Eigentümerstrategie dann definieren soll. 3. Der Auftrag als solcher muss zum Inhalt haben, eine definierte verbindliche Beziehung zum Bankrat sicherzustellen. Das kann man dadurch gewährleisten, dass die Wahl des Bankratspräsidenten durch den Eigentümerversorger, nämlich den Regierungsrat, erfolgt. Wie Kantonsrätin Theler schon gesagt hat, ist die Krux bei öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, dass die Eigentümerseite zwei Vertretungen hat, die

auch untereinander die Kompetenzfragen regeln müssen. Grundsätzlich ist das Parlament für die Rahmenbedingungen und die Kontrolle der Regierungsgeschäfte zuständig und nicht für operative Fragen. Um die Verantwortlichkeiten nicht zu verwässern, muss das Verhältnis zum Regierungsrat eingehalten werden. Es ist klar, dass nur der Regierungsrat die Eigentümerversammlung effektiv wahrnehmen kann. Seine Bereitschaft, diese Verantwortung und das damit einhergehende Risiko zu übernehmen, ist zu loben. Deshalb will die FDP dem Regierungsrat auch Kompetenzen geben. Aus diesem Grund beantragte sie in der Kommission, dass der Regierungsrat den Bankratspräsidenten bestimmt. Wir nehmen den Regierungsrat damit in die Pflicht, für die Beziehung zur Bank geradestehen zu müssen. Wir stellten uns in der Kommission auf den Standpunkt, dass der Grosse Rat die Eigentümerstrategie bloss zur Kenntnis nehmen und nicht Verantwortung für den Regierungsrat übernehmen soll. In der 2. Lesung kippte die vorbereitende Kommission, weshalb wir in der Detailberatung auf diesen Punkt nochmals zurückkommen und beantragen werden, im Gesetz von der "Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie" anstelle der "Genehmigung der Eigentümerstrategie" zu sprechen. Auch wenn aus Sicht der FDP noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, ist die vorliegende Gesetzesrevision ein Schritt in die richtige Richtung. Wir sind deshalb für Eintreten.

**Wittwer**, EVP/EDU: Mit der Begründung, der TKB einen Ansprechpartner zu geben, wurde eine Gesetzesänderung ausgearbeitet, mit der sich die Aufsicht weitgehend vom Grossen Rat zum Regierungsrat verschiebt. Wenn der Grosse Rat nicht willens oder in der Lage ist, die Oberaufsicht wahrzunehmen, wirft dies berechnete Fragen auf. Ich danke Kantonsrätin Theler für ihr Votum. Die von der Kommission ausgearbeitete Gesetzesfassung enthält für mich eine minimale Verantwortung, die der Grosse Rat zu tragen hat. Es ist und bleibt für mich fraglich, ob der Regierungsrat in jedem Fall die höhere Fachkompetenz aufweist und daher die Oberaufsicht besser wahrnehmen kann. Ebenso fraglich ist für mich die politische Unabhängigkeit des Regierungsrates. Sobald der Bankrat in der Fachkompetenz verstärkt ist, dürfte es für einen Departementschef ohne ähnliche Fachkompetenzen problematisch beziehungsweise die Verantwortung zur Belastung werden. Aktuell haben wir bei der TKB und im Regierungsrat eine absolute Schönwetterlage. Wenn die Finanzmärkte Kopf stehen, die Banken ins Wanken geraten und die Konsequenzen unserer Gesetzesrevision sichtbar werden, ist es wahrscheinlich zu spät. Daher bitte ich Sie, weiterhin Verantwortung zu übernehmen, auch wenn der Vorlage zugestimmt werden sollte. Solange die TKB eine öffentlich-rechtliche Institution ist, können und dürfen wir die Verantwortung nicht gänzlich delegieren.

**Lei**, SVP: Ich nutze die Eintretensdebatte, um einen Antrag anzukünden. Mit der Vorlage geben wir die TKB in die Hände des Regierungsrates. Wir lassen das Schiff los und lassen es treiben. Das ist primär nicht schlecht. Deshalb bin ich für die Gesetzesänderung.

Sie birgt aber Gefahren. Banken können wanken. Wir haben das in der letzten Zeit schon gesehen. Wir müssen uns darauf konzentrieren können, Bankräte zu wählen, die auch den Interessen des Thurgaus entsprechen. Mit dem Vorschlagsrecht des Regierungsrates geben wir das Schiff völlig aus der Hand. Wenn das Schiff einmal in falsche Gewässer gerät, können wir gar nichts mehr tun. Daher werde ich in der Detailberatung den Antrag stellen, dass der Grosse Rat auch Bankräte wählen kann, die vom Regierungsrat nicht vorgeschlagen worden sind.

**Bruggmann, SP:** Der Regierungsrat hat in Zukunft viel Verantwortung. Deshalb muss er gut und umfassend informiert sein. Im Entwurf der Eigentümerstrategie ist der Informationsfluss zwischen der Leitung der TKB und dem Regierungsrat für mich unklar formuliert. Ich weiss, dass es erst ein Entwurf ist, aber wir müssen jetzt schon ein Auge darauf halten. Unter Punkt 9 steht: "Die Leitung der TKB erstattet dem Regierungsrat jährlich zweimal Bericht über den Geschäftsverlauf." Im ersten nachfolgenden Abschnitt wird dieser Satz konkretisiert, wobei vermutlich der Gesamtregierungsrat gemeint ist, was aber nicht konkret steht. Im zweiten nachfolgenden Abschnitt heisst es, dass im August jeweils der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin informiert wird. Und anschliessend wird gesagt, dass die weitergehenden Kontakte zum Regierungsrat bei Bedarf über den zuständigen Departementschef erfolgen. Wenn man das Ganze genau durchliest, heisst das, dass von drei Fällen nur in einem der Gesamtregierungsrat informiert wird. Diesbezüglich ersuche ich Regierungsrat Koch um Stellungnahme. Ich finde, dass sich bei einer so wichtigen öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gesamtregierungsrat direkt informieren muss, und zwar nicht nur einmal pro Jahr.

Regierungsrat **Koch:** Ich danke Ihnen für die umfassende und interessante Diskussion zum vorliegenden Geschäft. Bekanntlich hat sich der Grosse Rat in den letzten zehn Jahren schon zweimal mit dem Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank befasst, einmal 2001, als es darum ging, die TKB in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, und wiederum 2006, als wir die Ablieferung an die Gemeinden neu geregelt haben. Es ist bekannt, dass das Volk die neue Rechtsform abgelehnt hat. Deshalb sprechen wir heute wiederum über eine Gesetzesrevision. Die entsprechende Medienschlagzeile, dass die Aufsicht über die TKB neu und zeitgemäss geregelt werden soll, trifft durchaus zu. Das ist eigentlich der heutige Grundtenor der Vorlage. Man soll eine Revision nicht in schlechten Zeiten anpacken, sondern dann, wenn es der Kantonalbank gut geht und sie keine Probleme hat. So kann die Diskussion ohne Druck geführt und eine konstruktive Lösung erarbeitet werden. Dem Gesetzesentwurf liegt ein weiterer Grundsatz zugrunde: Nur so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Natürlich hat der Regierungsrat auch über andere Modelle diskutiert, auch zusammen mit der GFK, zum Beispiel über die ungeteilte Verantwortlichkeit, die Wahl des Bankrates durch den Regierungsrat allein und auch über die alleinige Aufsicht. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heutige Vorlage ein

guter Kompromiss darstellt. Ich möchte nochmals betonen, dass der Grosse Rat massgebliche Kompetenzen behält. Er bleibt Genehmigungsinstanz für die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, er bleibt auch das Wahlorgan für den Bankrat, und die Kommission hat dem Grossen Rat zusätzlich die Kompetenz gegeben, die Eigentümerstrategie zu genehmigen. Zudem soll auch die Abgeltung der Staatsgarantie neu geregelt werden. Das ist eigentlich keine Neuerung, sondern war schon in der Revision 2001 vorgesehen. In den Eintretensvoten wurde immer wieder erwähnt, dass die TKB heute kerngesund und ausserordentlich gut geführt ist. Das stellt auch der Regierungsrat mit ausserordentlicher Freude und Genugtuung fest. Die TKB hat eine Eigenkapitaldeckung von rund 220 %, die in den vergangenen Jahren jährlich erhöht wurde. Die Bank ist sich ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung bewusst. In den letzten Jahren hat der Austausch zwischen Regierungsrat und Bankrat gut funktioniert. Es ist aber ein Kernanliegen der vorliegenden Revision, dass der Regierungsrat in Zukunft nicht mehr nur Briefträger zwischen Bankrat und Grosse Rat sein wird, sondern zusätzliche Kompetenzen erhält, zum Beispiel zur Ausarbeitung der Eigentümerstrategie. Wir bezweifeln die Kompetenz und die Fähigkeit des Grossen Rates nicht, doch ist er schlicht und einfach ein zu grosses Gremium, um eine Eigentümerstrategie ausarbeiten zu können. Dies kann nur zwischen der Exekutive und dem Bankrat in einem so genannten Ping Pong erfolgen. Bei der Eigentümerstrategie handelt es sich wirklich nur um einen Entwurf, der Ihnen zum besseren Verständnis zugestellt wurde. Die Betonung liegt auf dem Wort "Entwurf". Sie werden selbstverständlich eine Eigentümerstrategie erhalten, die zwischen dem Bankrat und dem Regierungsrat ausgearbeitet wird. Zu den Fragen von Kantonsrätin Bruggmann: In Zukunft wird der Austausch nicht nur zwischen dem Departement und dem Bankrat erfolgen, sondern auch zwischen dem gesamten Bankrat, der Geschäftsleitung und dem Regierungsrat. Darüber, wie dies in Zukunft geschehen soll, müssen wir uns natürlich intensive Gedanken machen. Da gibt es verschiedene Formen. Wir werden den Austausch in Zukunft intensivieren, einerseits zwischen Departement und Bankratspräsidium, andererseits zwischen Bankrat und Gesamtregierungsrat. Ausser der erwähnten Briefträgerfunktion kam dem Regierungsrat in der Vergangenheit praktisch keine gewichtige Rolle zu. Ich betone aber nochmals, dass auch mit der neuen Vorlage der Grosse Rat Wahlbehörde und Genehmigungsinstanz bleiben wird. Und auch in Zukunft wird der Grosse Rat via GFK den Kontakt mit dem Bankrat direkt pflegen dürfen. Die Revision steht auch in einem gewissen Kontext mit den neuen Richtlinien zu Public Corporate Governance. Ferner haben wir auch einen Blick in andere Kantone geworfen. In zwölf Kantonen wählt der Regierungsrat den Bankrat, in zehn Kantonen das Parlament, und in jenen neun Kantonen, in denen die Kantonalbank die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat, ist es selbstverständlich die Generalversammlung. Weil in gewissen Kantonen Mischmodelle existieren, ergibt sich in der Summe mehr als wir Kantonalbanken haben. Interessant ist auch ein Vergleich in Bezug auf die Genehmigungsorgane der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. In zwei Kantonen ist der Regierungsrat

Genehmigungsorgan, in zwölf Kantonen das Parlament oder eine Parlamentskommission und in neun Kantonen die Generalversammlung. In vier Kantonen existieren ebenfalls gemischte Varianten. Wir haben überdies auch Vergleiche punkto Abgeltung pro Einwohner gemacht. Diese bewegt sich zwischen Fr. 9.87 pro Einwohner im Kanton Glarus und Fr. 505.-- pro Einwohner im Kanton Basel-Stadt. Der Thurgau liegt mit Fr. 184.-- in der Deutschschweiz auf dem fünftletzten Platz. Der Regierungsrat erachtet die heutige Situation und auch die heutige Vorlage als ausserordentlich positiv und konstruktiv. Dem Grossen Rat liegt ein aufgrund der Kommissionsberatung einvernehmlicher Revisionsentwurf vor. Der Bankrat stellt sich voll hinter die Neuregelung, und schliesslich packt eine teils neue, sehr kompetente Geschäftsleitung die anstehenden Herausforderungen mit Engagement und Herzblut an. Wir dürfen stolz auf unsere Kantonalbank sein. Es gilt aber auch, zu dieser Institution Sorge zu tragen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

**1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: Im zugestellten Kommissionsbericht stifteten einige Nummern Verwirrung. Die Ursache liegt darin, dass der Rechtsdienst zwei Ziffernummern ändern musste, die nicht mit dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf übereinstimmten. Sie alle haben aber das Korrekturmail erhalten, so dass wir nach den korrigierten Ziffernummern diskutieren können.

Ziffer 1: § 5

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Beibehaltung der Staatsgarantie wurde zwar diskutiert, insbesondere eine Beschränkung der Höhe derselben. Da neu die Abgeltung der Staatsgarantie in ihrer Höhe klar festgeschrieben wird, sollte die Höhe der Staatsgarantie nicht angetastet werden. Die in Abs. 2 erwähnten erforderlichen Eigenmittel betragen aktuell 724 Millionen Franken.

Die Bestimmung zur Abgeltung der Staatsgarantie wird vom Bankrat in der vorliegenden Form akzeptiert. Sie war in der Kommission unbestritten.

**Richard Nägeli**, FDP: Ich spreche zur Abgeltung der Staatsgarantie und möchte darauf aufmerksam machen, dass die Abgeltung so, wie sie daherkommt, lediglich den Sinn einer Erhöhung der Dividende hat und in keiner Art dem Charakter einer Garantie entspricht. Vielleicht leide ich auch unter Halbwissen. Ich hoffe es eigentlich. Mindestens

hätte es der Regierungsrat versäumt, anderes Wissen zu vermitteln. Wir streuen uns Sand in die Augen und glauben, im Ernstfall eine Lösung beziehungsweise einen Aufschirm zu haben. Oder wir gehen davon aus, dass es gar keinen Ernstfall gibt. Schliesslich ist ja vorgesehen, das Geld im allgemeinen Staatstopf laufend zu verbrauchen. Ich fordere deshalb den Regierungsrat auf, die Problematik einer effektiven Garantie zu thematisieren und eine solche zu prüfen. Er darf sich auf keinen Fall mit der Abgeltung als reine Dividendenerhöhung zufrieden stellen und muss endlich auf weitere Erhöhungen der Dividenden verzichten. Wir sind nicht gegen die Abgeltung, aber der Regierungsrat muss die Verantwortung für eine tragfähige Lösung im Ernstfall tragen. Im Übrigen gibt es bei der Übernahme von Verantwortung entgegen gewisser Äusserungen im Eintreten keine Kompromisse.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: Die Abgeltung der Staatsgarantie wurde nicht erhöht. Sie war in dieser Höhe bereits bei der letzten Revision so vorgesehen und liegt im Mittelfeld der übrigen Kantone, die eine Kantonbank führen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 2: § 12

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Zu Ziff. 1: Dass die Eigentümerstrategie vom Regierungsrat in Zusammenarbeit mit dem Bankrat zu erarbeiten ist, war in der Kommission unbestritten.

Zu Ziff. 2: Hier fand eine Änderung betreffend die Wahl des Bankratspräsidiums statt. Da der Regierungsrat neu wichtige Aufsichtsfunktionen übernimmt und die Eigentümerstrategie im Bankrat vertreten muss, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Bankratspräsidium und Regierungsrat sehr wichtig. Eine knappe Mehrheit der Kommission (7:6 Stimmen) befand, diese sei besser gegeben, wenn der Regierungsrat das Bankratspräsidium selber wählt. Dazu wurde die neue Ziff. 2a notwendig.

Ein Antrag, die Wahl des Präsidiums wie bisher in der Kompetenz des Bankrates zu belassen, wurde im Verlauf der Diskussion zurückgezogen.

Ein Antrag forderte, dass der Bankrat gesellschaftlich breit abgestützt sein müsse. Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem Regierungsrat Koch zusicherte, dieses Anliegen im Anforderungsprofil der Bankräte festzuschreiben.

Zu Ziff. 4: Neu wird der Regierungsrat dem Grossen Rat den Geschäftsbericht und die Rechnung der TKB zusammen mit einem Antrag zur Genehmigung zustellen und darin auch darüber berichten, wie der Bankrat aus seiner Sicht die Eigentümerstrategie umgesetzt hat. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der TKB sollen wie bisher von der GFK vorberaten werden, in Anwesenheit des Departementschefs DFS sowie unter Beizug von Vertretern der TKB nach Bedarf. Die GFK regelt in ihrem Reglement das Controlling betreffend Umsetzung der Eigentümerstrategie.

**Komposch, SP:** Die vorberatende Kommission hat den Antrag, dass die Wahl des Bankratspräsidiums durch den Regierungsrat erfolgen soll, mit 7:6 Stimmen, also sehr knapp gutgeheissen. Den Befürwortern des Antrages ging es mehrheitlich darum, dass sich der Bankrat nicht selber konstituiert und eine bestmögliche Kommunikation zwischen Regierungsrat und Bankrat stattfinden kann. Die SP ist selbstverständlich nicht gegen eine bestmögliche Kommunikation, aber der Ansicht, dass sie nicht von der Wahl dieses Gremiums abhängt. Unseres Erachtens soll die Wahl des Bankratspräsidiums, wie im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen, dem Grossen Rat zugesprochen werden. Deshalb stelle ich im Namen der SP den **Antrag**, § 12 Ziff. 2a ersatzlos zu streichen und Ziff. 2 wieder gemäss Entwurf des Regierungsrates wie folgt zu formulieren: "Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bankrates;". Demzufolge muss dann auch die Ziff. 2 in § 12a Abs. 1 wieder gemäss Entwurf des Regierungsrates wie folgt lauten: "Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bankrates;". Wir glauben, dass die politische Legitimation des Bankratspräsidiums gegen innen und gegen aussen am stärksten und am effektivsten ist, wenn die Wahl durch den Grossen Rat erfolgt. Der Regierungsrat weiss, wen er zum Präsidenten des Bankrates bestimmen will. Daher ist es ein unnötiger administrativer Aufwand, wenn er an einer späteren Sitzung den Präsidenten mittels eines Regierungsratsbeschlusses wählen soll. Insofern erscheint es uns logisch, dass diese Aufgabe ebenso durch den Grossen Rat vorgenommen werden kann. Der Grosse Rat erhält mit der Wahl des Bankratspräsidiums eine wichtige Entscheidungskompetenz, und im Fall von Schwierigkeiten kann er im Vergleich zum Regierungsrat unbefangener und eventuell auch mutiger handeln und reagieren. Sofern das Parlament der Kommission Folge leistet, wird der Grosse Rat die Eigentümerstrategie genehmigen oder nicht. Er behält auf diese Weise eine entscheidende Einflussnahme. Somit wird auch das Votum des Antragstellers in der Kommission obsolet, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie im Bankrat abschliessend vertreten können muss. Der Regierungsrat hat auch Verantwortung über die Eigentümerstrategie, die mit der abschliessenden Genehmigung durch den Grossen Rat ebenso beim Grossen Rat liegt. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

**Bon, FDP:** Das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Bankrat ist absolut entscheidend für eine effektive Kontrolle des tatsächlichen Geschäftes. Es geht eben nicht nur um eine bestmögliche Kommunikation, wie Kantonsrätin Komposch ausgeführt hat, sondern um eine verbindliche Kommunikation und Beziehung. Ich habe den Bankratspräsidenten in der vorberatenden Kommission so verstanden, dass diese nicht wirklich gewährleistet sei, weil der Bankrat relativ unabhängig ist. Auch die Eigentümerstrategie ist für den Bankrat nicht wirklich verbindlich, also müssen wir sie auf dem Weg zwischen Regierungsrat und Bankratspräsident transportieren. Wir wollen, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie konsequent umsetzt. Er hat sie über den Bankratspräsidenten in

den Bankrat einzubringen. Das heisst, dass sich der Präsident des Bankrates gegenüber dem Regierungsrat verpflichtet fühlen muss. Das wird er nicht tun, wenn der Grosse Rat ihn wählt. Der Grosse Rat wählt die Bankräte und wird auch Einfluss darauf nehmen können, dass die Kompetenz vorhanden ist. Damit wird die Richtung vorgegeben. Sollte nämlich ein "Unfall" passieren und der Grosse Rat nicht die optimal kompetente Person gewählt haben, wird ihm der Regierungsrat dies später zum Vorwurf machen. Corporate Governance funktioniert nur mit klarer Verantwortung. Dann können jene Personen, welche die Verantwortung tragen, auch zur Rechenschaft gezogen werden. Regierungsrat Koch hat mir bestätigt, dass er dazu bereit ist. Logischerweise will der Regierungsrat dafür aber auch Kompetenz. Wenn Sie diese beschneiden, werden Sie den Regierungsrat auch nicht mehr zur Rechenschaft ziehen können. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Komposch abzulehnen und der Kommissionsfassung zuzustimmen.

**Lei, SVP:** Ich lehne den Antrag Komposch auch ab, aber nicht grundsätzlich, sondern jetzt, weil er für mich nur die "halbe Miete" ist. Wie ich bereits im Eintreten ausgeführt habe, bin ich der Ansicht, dass der Grosse Rat den Bankrat wählen muss. Das werde ich an der entsprechenden Stelle denn auch beantragen. Sollte mein Antrag abgelehnt werden, werde ich in der 2. Lesung nochmals auf den Antrag Komposch zurückkommen.

**Schmid, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion kam nach intensiver Auseinandersetzung einstimmig zum Schluss, dass die Wahl durch den Grossen Rat auch in Abgrenzung zur Eigentümerstrategie und zur richtigen Gewichtung dieser Wahl richtig ist.

**Theiler, GP:** Kantonsrat Bon überzeugte mich und eine knappe Mehrheit vom Sinn der Wahl des Bankratspräsidenten durch den Regierungsrat. Ich möchte vor allem daran erinnern, dass bis anhin nicht der Grosse Rat den Präsidenten wählte, sondern sich der Bankrat selber konstituierte. Wir haben ihm also sehr viel Kompetenzen und Freiheit gelassen. Alle anderen Entscheide des Regierungsrates werden vom Grossen Rat abgesegnet. Hier übernimmt der Regierungsrat konkret und abschliessend Verantwortung. Er muss mit dem Bankratspräsidenten wirklich sehr eng zusammenarbeiten, viel enger als bis anhin, und er muss auch geradestehen, wenn es in der Zusammenarbeit Probleme gibt. Er hat ferner die Möglichkeit, zu reagieren, was ich sehr wichtig finde. Zudem wird die Wahl weiter entpolitisiert, da die Mehrheitsverhältnisse des Grossen Rates keine Rolle mehr spielen. Wenn der Grosse Rat den Präsidenten wählt, führt das wieder in Richtung einer politischen Wahl. Ich bin deshalb für Beibehaltung der Kommissionsfassung.

**Schlatter, CVP/GLP:** Ich möchte den Entscheid der CVP/GLP-Fraktion kurz erläutern. Wir sind der festen Überzeugung, dass es ohne Weiteres machbar ist, die Führung über das Jahr dem Regierungsrat zu überlassen, währenddem der Grosse Rat auch das Präsidium des Bankrates wählt. Wir haben jahrhundertalte Traditionen, beispielsweise bei

der Bischofswahl, bei der gemäss Vorschlagsliste gewählt wird. Dies hat sich bewährt. Es geht darum, dass die Einflussnahme des Regierungsrates durch das Vorschlagsrecht sichergestellt ist. Ich glaube nicht, dass es gut wäre, wenn die Wahl des Bankratspräsidiums durch den Regierungsrat erfolgen würde. Damit bestünde die Gefahr, dass man dem Kanton eine Sauhäfeli-Saudeckeli-Mentalität vorwirft. In diesem Sinn unterstützen wir den Antrag Komposch einstimmig, der eigentlich nur verlangt, auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren. Der Vorschlag des Regierungsrates selbst ist Ausfluss der Vernehmlassung, in der auf diesen Punkt hingewiesen wurde. Wenn man schon von Corporate Governance spricht, soll man mir erklären, wie es sich verhält, wenn ich einen Oberstaatsanwalt oder einen leitenden Staatsanwalt wähle. Auch dort liegt die fachliche Verantwortung beim Regierungsrat, obwohl der Grosse Rat wählt. Das Zusammenspiel zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat ist gut genug. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat auch mit dieser Variante gut leben könnte, die er ja selbst vorgeschlagen hat.

**Bon, FDP:** Es gibt in der Tat einen kleinen Unterschied zur Staatsanwaltschaft: Dort müssen wir nicht für Hunderte von Millionen Franken garantieren, obwohl natürlich auch Staatsanwälte grosse Verantwortung in Einzelfällen haben. Hier reden wir aber über eine Institution, bei der wir so oder so nicht Einfluss nehmen können. Darum wurde in der Kommission auch der Antrag gestellt, dass der Regierungsrat das Bankratspräsidium wählt. Der Regierungsrat hat diese Wahl ursprünglich dem Grossen Rat übertragen, worauf ich ihm etwas mutwillig unterstellt habe, dass er die Verantwortung abschieben wolle. Denken Sie einfach an den Krisenmoment, in dem etwas schief läuft. Dann will man wissen, wer verantwortlich ist, und auch die Konsequenzen fordern.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** In der Kommission fiel der Entscheid in dieser Frage sehr knapp aus, und wir haben dann eigentlich erst in der 2. Lesung beschlossen, dass die Eigentümerstrategie vom Grossen Rat genehmigt werden soll. Da kann man sich zu Recht fragen, ob wir nicht nochmals die Frage betreffend Wahl des Bankratspräsidiums hätten aufnehmen müssen. Ein Grund, weshalb diese Wahl dem Regierungsrat zugewiesen wurde, war eine gewisse Angst, dass sie zum Politikum werden könnte. Ich erlaube mir jetzt, kurz den Hut zu wechseln und für die EVP/EDU-Fraktion die Gründe zu nennen, weshalb sie den Antrag Komposch unterstützen wird. Das Bankratspräsidium muss die nötige zeitliche Ressource mitbringen. Das ist ein Amt von mindestens 30 %. Dann, wenn der Regierungsrat die Mitglieder des Bankrates vorschlägt, wird auch bekannt sein, welche Person sich für das Präsidium überhaupt zur Verfügung stellen kann. In diesem Sinn kann nicht von einer Gefahr gesprochen werden, falls dieses Recht dem Grossen Rat zugewiesen werden sollte.

Regierungsrat **Koch**: Der Regierungsrat hat in seinem Entwurf vorgeschlagen, dass der Grosse Rat das Präsidium des Bankrates wählt. Je länger je mehr bekomme ich aber Freude am Vorschlag der Kommission, das Bankratspräsidium durch den Regierungsrat wählen zu lassen. Es gibt natürlich auch Gründe dafür. Wir haben eine Änderung bei der Eigentümerstrategie. Der regierungsrätliche Entwurf sah vor, die Eigentümerstrategie allein durch den Regierungsrat zu verabschieden. Der Grosse Rat wäre damit nicht konfrontiert worden. Zudem kann der Regierungsrat das Bankratspräsidium nur aus der Mitte der vom Grossen Rat gewählten Personen wählen. Der Grosse Rat wählt zuerst den Bankrat, und anschliessend wählt der Regierungsrat aus den gewählten neun Personen das Präsidium. Der Grosse Rat hat über diese Person also schon einmal abgestimmt. In diesem Sinn wäre es sinnvoll, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Kantonsrat Schlatter muss ich korrigieren: Bei der Bischofswahl ist es genau umgekehrt. Dort bestimmt das Domkapitel, das nach Rom meldet, wen es gewählt hat. Und Rom entscheidet dann, ob diese Person genehm ist oder nicht. Im Fall der Bischofswahl wäre der Grosse Rat das Domkapitel und der Regierungsrat der Papst.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Komposch wird mit 60:52 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 3: § 12a

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Zu Abs. 1 Ziff. 1a: Diese Ziffer wurde neu eingefügt, um den Umgang mit der Eigentümerstrategie zu regeln. Noch in der 1. Lesung wurde ein Antrag auf Genehmigung der Eigentümerstrategie mit 9:5 Stimmen abgelehnt. Die grosse Mehrheit (11:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen) befand, dass es genüge, wenn der Regierungsrat verpflichtet wird, die Eigentümerstrategie dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. In der 2. Lesung wurde dieser Entscheid abgeändert. Die Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie hätte zur Folge, dass der Grosse Rat mit Vorstössen reagieren müsste, falls er mit der Eigentümerstrategie nicht einverstanden wäre. Die Genehmigung dagegen erlaubt es dem Rat, sie direkt zurückzuweisen und damit den Regierungsrat zu verpflichten, sie im Sinne der Voten im Rat zu ändern. Zudem war man mehrheitlich der Ansicht, dass die Genehmigung durch den Grossen Rat die Position des Regierungsrates bei der Umsetzung der Eigentümerstrategie stärke. Eine Änderung einzelner Punkte durch den Rat soll jedoch unmöglich bleiben. Das folgt aus der Formulierung und wurde auch im Protokoll festgehalten. Regierungsrat Koch informierte im Auftrag des Gesamtregierungsrates, dass er mit der Genehmigung der Eigentümerstrategie durch den Grossen Rat einverstanden sei, weil es sich bei der TKB um eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelt. Schliesslich stimmte die Kommission der vorliegenden Fassung mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Zu Abs. 1 Ziff. 2: Die Änderung ist eine Folge von § 12 Ziff. 2a.

Zu Abs. 2: Die Kommission diskutierte eingehend einen Antrag auf Streichung von

Abs. 2, damit auch der Grosse Rat Wahlvorschläge machen kann. Dieser Antrag wurde mit 9:5 Stimmen abgelehnt. Man befürchtete mehrheitlich, dass dadurch parteipolitische Faktoren zu viel Gewicht erhielten. Zudem steht den Fraktionen die Möglichkeit offen, frühzeitig Wahlvorschläge beim Regierungsrat zu deponieren.

Sodann wurde das Wort "ausschliesslich" von der Kommissionsmehrheit als überflüssig erachtet und gestrichen. Der zweite Satz wurde als unnötig erkannt und ebenfalls gestrichen (mit 7:6 Stimmen bei 1 Enthaltung). In der 2. Lesung wurde beantragt, das Wort "ausschliesslich" wieder einzufügen, was mit 7:5 Stimmen abgelehnt wurde. Die vorliegende Formulierung schreibt genügend klar fest, dass nur der Regierungsrat Wahlvorschläge machen, der Grosse Rat jedoch einzelne Vorschläge zurückweisen kann, indem er die betreffenden Personen nicht wählt.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: Zur Genehmigung der Eigentümerstrategie (§ 12a Abs. 1 Ziff. 1a) möchte ich klarstellen, dass diese nur als Ganzes genehmigt oder allenfalls als Ganzes zurückgewiesen werden kann. Einzelne Punkte können vom Grossen Rat nicht verändert werden.

**Bon**, FDP: Konsequenterweise stelle ich namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, in § 12a Abs. 1 Ziff. 1a den Wortlaut "Genehmigung der Eigentümerstrategie" durch "Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie" zu ersetzen. Wenn wir die Verantwortlichkeiten genau regeln wollen, dürfen wir sie nachher nicht wieder verwässern. Der Grosse Rat kann die Eigentümerstrategie nur als Ganzes zurückweisen. Das heisst, dass es eine Verzögerung geben wird. Es gilt auch die Argumentation, dass sich der Regierungsrat dahinter verstecken wird. Wir wollen eine griffige Eigentümerstrategie und deren Umsetzung kontrollieren. Darum haben wir uns jetzt auch für eine verbindliche Beziehung zum Bankratspräsidenten entschieden. Unseres Erachtens genügt deshalb die Kenntnisnahme. Die Kontrolle sollte über die GFK stattfinden. Dort müssen regelmässige Diskussionen mit dem Regierungsrat geführt werden, was für Massnahmen er einleitet, um die Eigentümerstrategie in Zusammenarbeit mit dem Bankrat umzusetzen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Bon wird mit 93:18 Stimmen abgelehnt.

**Lei**, SVP: Ich spreche zu § 12a Abs. 2. Meines Erachtens soll der Grosse Rat auch Kandidaten für den Bankrat wählen können, die nicht von Regierungsrates Gnaden sind. Andernfalls wird die Wahl zu einer "Abnickübung". Es gibt auch eine Vermischung der Verantwortlichkeiten: Wenn etwas schiefgeht, wird der Grosse Rat sagen, dass er ja nur nicken konnte. Und der Regierungsrat wird sich auf den Standpunkt stellen, dass schliesslich der Grosse Rat gewählt habe. Der Grosse Rat soll die Möglichkeit erhalten, eigene Kandidaten zu portieren und dann auch zu wählen. Wieso steht die TKB so kern-

gesund da? Vielleicht gerade darum, weil sich 130 Leute Gedanken darüber machen, wer die wirklich geeignete Person ist, wer wirklich den Kanton repräsentiert und wer dazu schaut, dass dieses Schiff nicht in falsches Fahrwasser gerät. 130 Leute können eine Fehlentwicklung besser korrigieren oder darauf achten, dass sie gar nicht erst passiert. Wenn nur der Regierungsrat das Vorschlagsrecht hat, dann führt das zu Inzucht, und Inzucht ist ungesund. Machen wir uns nichts vor: Auch mit dem Vorschlagsrecht des Regierungsrates wird die Sache politisch bleiben. Bewahren wir uns das letzte Mittel, um noch Einfluss auf dieses grosse Schiff zu haben. Wählen wir auch Kandidaten, die nicht vom Regierungsrat ausgewählt worden sind, falls sich dies als notwendig erweisen sollte. Ich **beantrage** daher, § 12a Abs. 2 folgendermassen zu formulieren: "Wählbar sind unter anderem die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Personen." Das bedeutet, dass auch andere Leute als diejenigen gewählt werden können, die der Regierungsrat vorschlägt.

**Theiler**, GP: Ich möchte kurz erklären, warum ich diesen Antrag, den ich in der Kommission selber gestellt habe, nicht mehr unterstütze. Was wir als Grüne Fraktion verständlicherweise nicht wollen, ist eine Rückkehr zum faktischen Proporz. So wie ich den Antrag Lei zwischen den Zeilen verstehe, wäre es eine Rückkehr zu politischen Wahlen und würde eben nicht bedeuten, dass nun aus den Reihen des Grossen Rates einfach Wahlvorschläge besonders befähigter Kandidaten eingingen, sondern eine grosse Partei angemessen im Bankrat vertreten sein will. Darum empfehle ich die Ablehnung des Antrages. Bankrat und Regierungsrat haben mehrmals geäussert, dass sie absolut offen gegenüber informellen Vorschlägen aus den Reihen des Grossen Rates seien. Nehmen wir sie beim Wort. Wenn uns die Kandidaten nicht überzeugen, werden wir sie nicht wählen.

**Schmid**, CVP/GLP: Der Bankrat ist das entscheidende Gremium in der Kantonalbank. Der Bankrat muss im Fachwissen so breit sein wie die Geschäftsleitung, ansonsten er die Geschäftsleitung nicht kontrollieren und überwachen kann. Unsere Fraktion lehnt den Antrag Lei einstimmig ab. Es geht auch um das Auswahlverfahren. Ich bin nicht sicher, ob sich alle guten Kandidaten einer solchen Wahl stellen würden, wenn sie die Tour durch die Fraktionen machen müssen. Es ist doch besser, wenn der Regierungsrat eine Vorselektion vornimmt, alle Persönlichkeiten einbindet und einen guten Vorschlag unterbreitet. Wichtig für mich ist auch, davon wegzukommen, dass es sich beim Bankrat um ein politisches Mandat handelt. Es ist ein Fachmandat. Der stille Proporz, der noch immer in unseren Köpfen ist, darf kein Thema mehr sein. Es müssen die richtigen Fachleute gefunden werden, damit die Kantonalbank richtig geführt wird.

**Thorner, SP:** Die Fraktion der SP hat den Antrag in der Kommission abgelehnt. Mit den Zuständigkeiten, die wir mit der vorliegenden Gesetzesrevision jetzt neu definieren, gehört es sich, dass der Regierungsrat das Vorschlagsrecht bekommt. Dem Grossen Rat bleibt das Wichtigere, nämlich das Wahlrecht. Es ist uns unbenommen, vorgeschlagene Personen, denen wir kein Vertrauen schenken, nicht zu wählen. Es ist aber wichtig, dass wir die neue Architektur nun laufen lassen und die Chance für klare Kompetenzen ergreifen.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** Über den Antrag wurde in der Kommission sehr eingehend diskutiert. Regierungsrat Koch hat uns ein Anforderungsprofil zukommen lassen, das der Bankrat zu erfüllen hat. Er muss sowohl in Bezug auf fachspezifische Fähigkeiten als auch gesellschaftlich breit abgestützt sein. Wie soll der Regierungsrat dieses Anforderungsprofil für den Bankrat umsetzen können, wenn er noch mit Wahlvorschlägen aus dem Grossen Rat rechnen muss, die dann vielleicht nicht hineinpassen? Deshalb war die Kommission grossmehrheitlich der Ansicht, dass es richtig ist, das Wahlvorschlagsrecht dem Regierungsrat zuzuteilen. Selbstverständlich können aber alle Fraktionen dem zuständigen Regierungsrat frühzeitig geeignete Kandidaten melden. Dann kann der Regierungsrat versuchen, sie am richtigen Platz in das Anforderungsprofil für den Bankrat einzufügen.

Regierungsrat **Koch:** Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Lei abzulehnen. Der Grosse Rat ist nicht einfach ein "Abnicker". Er hat das Vetorecht. Er kann das vorgeschlagene Paket auch an den Regierungsrat zurücksenden. Ich spreche bewusst von einem Paket, denn wir haben ein Anforderungsprofil und möchten die verschiedenen Fachbereiche im Bankrat vertreten wissen. Wenn wir Ihnen also ein Paket vorschlagen, dann wissen Sie, dass diese Fachbereiche im Bankrat abgedeckt sind. Geteilte Aufsicht heisst auch geteilte Kompetenzen. Sie können dem Regierungsrat nicht nur die Aufsicht zuschanzen und ihm keine Kompetenzen geben oder dann solche, die er nicht ausüben kann.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Lei wird mit 79:29 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 4: § 14

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Unter diesem Paragraphen wurde ein Antrag gestellt, dass Mitglieder des Grossen Rates oder des Regierungsrates nicht gleichzeitig Bankrat sein können. Die Frage der Unvereinbarkeit wurde ausgiebig diskutiert. Da der Grosse Rat die Bankräte wählt, hat er es weitgehend selber in der Hand, entsprechende Personen nicht zu wählen. Mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde der Antrag abgelehnt.

**Thorner, SP:** Ich stelle den **Antrag**, bei § 14 einen neuen Absatz zwischen Abs. 1 und Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: "Mitglieder des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Mitglied des Bankrates sein." Wir haben in der Kommission über die Unvereinbarkeit des Mandates als Bankrat mit jenem als Kantonsrat diskutiert. Seinerzeit wurde als Argumentationsebene vor allem die rechtliche Basis benutzt. Ich verweise auf § 29 der Kantonsverfassung. Es ist absolut rechtens, dass Bankräte auch Kantonsräte sein dürfen. Dr. Hansjörg Seiler hat dies in einem Rechtsgutachten bestätigt. Sie erinnern sich bestimmt an die ausführliche Debatte über die Unvereinbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ich zitiere aus dem Rechtsgutachten: "Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, dem klaren Willen des historischen Verfassungsgebers und offenbar ständiger Praxis dürfen hingegen die Mitglieder der Leitungsgremien dieser Anstalten (Bankrat, Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung) Mitglied des Grossen Rates sein, da sie nicht als Mitarbeiter gelten." Obwohl es rechtlich legitim ist, dass Bankräte auch Kantonsräte sein dürfen und umgekehrt, frage ich mich, ob sie dies auch tun sollen. Mit der Genehmigung der Zuständigkeiten haben wir eine neue Kompetenzregelung in Bezug auf die Thurgauer Kantonalbank. Wir haben den Grossen Rat als Wahlgremium, den Regierungsrat als Stellvertreter der Eigner, nämlich des Thurgauer Volkes, den Bankrat, der zusammen mit dem Regierungsrat die Eigentümerstrategie erarbeitet und umsetzt, dem Grossen Rat aber zur Genehmigung unterbreitet, und zuletzt die wichtigste Basis, das Unternehmen TKB mit der Unternehmensstrategie. In dieser Kaskade ist es heute störend und nicht mehr opportun, dass ein Mitglied des Bankrates gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates ist. Opportun sage ich deshalb, weil es ein juristisches und ein "gesundes" Rechtsempfinden gibt. War vor zehn bis fünfzehn Jahren die Kombination unterschiedlicher Ämter noch wünschenswert, ist das heute nicht mehr der Fall. Damals war es keine Frage, dass dies nicht opportun sei. Inzwischen gibt es bezüglich der Ämterkumulation eine gewachsene Sensibilität in unseren Reihen und auch in der Bevölkerung. Das heisst, dass es nicht gut ist, wenn zu viele Ämter zusammenkommen. Mit einer Verankerung dieser gewandelten Haltung setzen wir sie ins Recht. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zu folgen.

**Dr. Munz, FDP:** Wir unterstützen den Antrag Thorner. Auch Juristen haben durchaus vernünftige Gefühle. Ich habe das von Kantonsrätin Thorner erwähnte Rechtsgutachten nicht studiert, doch hat sie eigentlich § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung zitiert. Meines Erachtens ist § 29 Abs. 1 unserer Verfassung wesentlich, wo gesagt wird, dass niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf. Wenn wir die Aufsicht haben, darf nicht einer von uns in dieser Behörde sein. Das wurde auch praktiziert und war auch schon Thema in der Fraktionspräsidienkonferenz. Wir haben Kantonsrat Dr. Christoph Tobler gegenüber irgendwie "Beisshemmungen". Da besteht eine Ausnahmeregelung ad personam, die ich gegen den Wortlaut der Verfassung mitgetragen habe. Ich stehe dazu. Wir haben es aber bei den späteren Wahlen konsequent anders gemacht. Es ist meines

Erachtens deshalb richtig, wenn wir diesen Grundsatz jetzt auch in das Gesetz schreiben.

**Hartmann, GP:** Wir schliessen uns der ausführlichen Argumentation der Antragstellerin an und bitten Sie, den Antrag Thorner zu unterstützen.

**Schmid, CVP/GLP:** Die Unvereinbarkeit war in der Tat ein grosses Thema in der vorbereitenden Kommission. Es ist eigentlich die personelle Gewaltentrennung, wenn man weiterdenkt. Ich bin der Meinung, dass die TKB keine Staatsgewalt, sondern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und es vielleicht sogar gut tut, wenn ein Bankrat im Grossen Rat sitzt. Wenn der Regierungsrat schon nicht im Bankrat sein will, sollte jemand aus dem Grossen Rat dem Bankrat angehören. Ich habe gehört, dass diese Verbindungen dann in der Eigentümerstrategie geregelt werden sollen. Einerseits haben wir für den Grossen Rat eine Wählerschaft, andererseits können wir als Wahlbehörde des Bankrates entscheiden, ob wir eine bestimmte Person wählen wollen oder nicht. Das können wir beeinflussen. Die Unvereinbarkeit jetzt aber kategorisch auszuschliessen, ist für mich der falsche Weg.

**Schlatter, CVP/GLP:** Es gilt zwei Dinge abzuwägen: Zum einen die Ausführungen von Kantonsrätin Thorner und Kantonsrat Dr. Munz, die in Bezug auf die reine Gewaltentrennung sehr vieles für sich haben mögen, zum anderen vergisst man aber, dass einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wie der Kantonalbank oder der Gebäudeversicherung nicht nur Mitglieder, sondern auch Personen angehören, welche die erhaltenen Auskünfte jeweils in den Fraktionen weitergeben. Das ist für mich das Entscheidende. Man wäre vielleicht in Bezug auf § 29 der Kantonsverfassung "sauber", könnte jedoch die notwendigen Informationen in den jeweiligen Gremien ausserhalb des Regierungsrates nicht mehr sicherstellen. Diese Situation und der Tatbestand, dass wir dies früher tun konnten, bewegen mich dazu, den Antrag Thorner abzulehnen. Für mich ist die Informationsvermittlung in den Fraktionen mindestens so wichtig.

**Dr. Hascher, SVP:** In der Kommission haben wir darüber ausführlich diskutiert und sind zur Auffassung gelangt, dass die Unvereinbarkeit nicht in das Gesetz aufgenommen werden soll. Wir haben darüber allerdings in unserer Fraktion nicht mehr gesprochen, sondern einfach die Diskussion in der Kommission zur Kenntnis genommen. Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der Grosse Rat den Bankrat wählt. Damit hat er es eigentlich in der Hand, zwischen der Unvereinbarkeit und dem Informationsfluss abzuwägen. In gewissen Fragen nimmt sich der Grosse Rat sehr viel Entscheidungsfreiheit heraus. Deshalb frage ich mich jetzt schon, wieso er sich gerade in diesem Punkt selber einschränken will.

Kommissionspräsidentin **Dr. Streckeisen**, EVP/EDU: In der Kommission war man der Meinung, dass sich der Grosse Rat eigentlich selber Fesseln anlegt, wenn er die Unvereinbarkeit im Gesetz festschreibt. Deshalb hat sich die Kommissionsmehrheit dagegen ausgesprochen. Aber natürlich hat der Grosse Rat die Möglichkeit, Personen nicht zu wählen.

Regierungsrat **Koch**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Thorner abzulehnen. In § 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung heisst es: "Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören." Ich bin sogar der Auffassung, dass der Umstand, dass ein Mitglied des Grossen Rates dem Bankrat angehört, unter dem geltenden Gesetz problematisch ist. Nach der Revision des Gesetzes ist dies eher denkbar, weil bei der Aufsicht ein Wechsel stattfindet. Daher ist es wirklich überflüssig, einen zusätzlichen Absatz in das Gesetz einzubauen. Am Schluss wählt der Grosse Rat. Ich wäre erstaunt, wenn sich der Grosse Rat selber Fesseln anlegen würde.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Thorner wird mit 52:45 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 5: § 17a

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.